

## Die Rechtsprechung der Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften im Jahre 1930.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Die Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften in Leipzig (über deren Rechtsprechung in den Jahren 1928 und 1929 ich in Nr. 34 bzw. 69 des Börsenblattes vom 9. Febr. 1929 bzw. 22. März 1930 berichtet habe) hat durch ihre Entscheidungen des Jahres 1930 den Ausbau der Auslegung des Gesetzes vom 18. Dezember 1926 weiter fortgesetzt.

I. Für das Verfahren hat die Entscheidung Nr. 88 (vom 11. Febr. 1930) ein wichtiges Problem gelöst.

Es war nämlich die Frage aufgetaucht, ob, nachdem ein Antrag auf Setzung einer Schrift auf die Liste der Schund- und Schmutzschriften abgelehnt worden war und nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen oder die Oberprüfstelle im Beschwerdeverfahren eine Entscheidung verkündet hatte, eine Wiederholung des Antrags durch einen anderen nach dem Gesetze Antragsberechtigten zulässig sei. Die Oberprüfstelle sieht in diesen Fällen das Antragsrecht sämtlicher Antragsberechtigten als konsumiert an, sodaß also ein weiterer Antrag, die betr. Schrift auf die Liste zu setzen, nicht mehr zulässig ist. »Die Konsumtion des Antragsrechtes ist eine absolute, nicht nur eine relative, da das durch den Antrag zu schützende Objekt Gegenstand des Verfahrens ist, nicht ein zu schützendes Recht bestimmter Subjekte. In diesem Sinne ist die Konsumtion des Antragsrechtes wirkungsgleich derjenigen, die auf dem Gebiete des Strafrechtes in dem Grundsätze *ne bis in idem* zum Ausdruck gebracht wird.«

Ziel des Gesetzes vom 18. Dez. 1926 ist die Bewahrung der heranwachsenden Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur. Der Weg zur Erreichung des Zieles besteht in der durch die Prüfstelle und Oberprüfstelle erfolgten Entscheidung darüber, ob eine ihr vorgelegte Schrift den Charakter einer Schund- und Schmutzschrift im Sinne des Gesetzes trägt (mit den gesetzlich geregelten Folgen). Die Prüftätigkeit der Prüfstelle wird nur durch Antrag der Landeszentralbehörde oder der Landesjugendämter ausgelöst (§ 2 Abs. 2), d. h. von Amts wegen findet eine Prüfungstätigkeit der Prüfstelle nicht statt (Hewig S. 283). Dieses Antragsrecht wurzelt in dem diesen Behörden als Zentralbehörden bzw. als speziell mit der Fürsorge für die Jugend befaßten Behörden zugewiesenen Aufgabenkreis, und es bezweckt die objektive Feststellung des Charakters der betr. Schrift im Sinne des Gesetzes vom 18. Dez. 1926. Steht also objektiv, d. h. durch rechtskräftig gewordene Entscheidung einer Prüfstelle oder einer Oberprüfstelle fest, daß die Schrift eine Schund- oder Schmutzschrift ist, oder ist durch eine rechtskräftige Entscheidung dieser Charakter verneint worden, so ist mit diesem Augenblicke für die Antragsrechte aller Antragsberechtigten der Boden entzogen worden, da dann eine für das ganze Reich (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bindend den Charakter der Druckschrift feststellende Entscheidung getroffen worden ist.

Ein weiteres Antragsrecht ergibt sich nun für das Reich, jedes Land, den Verfasser und den Verleger, wenn die Prüfstelle auf Grund des bei ihr gestellten Antrages tätig geworden ist. Denn diese sind zu einem Antrag gegen Aufnahme von Schriften in die Liste oder auf Streichung der Schrift in der Liste befugt, wobei für den Verfasser oder Verleger das Antragsrecht von Einhaltung einer von der Zustellung der Entscheidung ab laufenden vierzehntägigen Frist bedingt ist, während für die anderen Antragsteller eine solche Frist nicht vorgesehen ist. Dieses Antragsrecht bezweckt die Verfolgung der vom Reich und den Ländern wahrgenommenen Schutzinteressen, aber auch der Interessen an der Verbreitung des Buches durch die daran Interessierten. Auch hier endet das Interesse der Antragsberechtigten, wenn eine rechtskräftige Feststellung über den Schund- und Schmutzcharakter des Werkes durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vorliegt. Eine funktionelle Rechtsbetrachtung muß also die Entscheidung gutheißen.

Mit Recht weist die Entscheidung darauf hin, daß die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 3: »Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneut werden« zur Aus-

legung obiger Rechtsfrage nicht herangezogen werden kann, weil es sich um eine Ausnahmevorschrift handelt, deren (politischer) Kompromißcharakter nicht zu verkennen ist.

Der Entscheidung ist aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit zuzustimmen. Denn wenn nach der Entscheidung der Oberprüfstelle für den Verleger festgestellt ist, daß er sein Werk unbeschränkt weiter verbreiten darf, muß er das auch ungestört tun dürfen, ohne noch Gefahr laufen zu müssen, weiter der Beschränkung durch das Gesetz vom 18. Dez. 1926 unterworfen zu werden.

Eng damit hängt die Frage zusammen, die den Gegenstand der Entscheidung Nr. 104 (vom 11. September 1930) bildet, nämlich wer die Wesensgleichheit einer angeblich neuen Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte darstellt, festzustellen hat, worüber das Gesetz vom 18. Dez. 1926 sich ausschweigt. Die Oberprüfstelle hat diese Frage nicht grundsätzlich entschieden, sondern nur auf den (ihrer Rechtsfindung unterliegenden) Fall abgestellt, daß eine Polizeibehörde diese Wesensgleichheit nicht anerkennen will. Die Entscheidung hierüber kann — nach Ansicht der Oberprüfstelle — nur durch Stellung eines Antrages auf Aufnahme der angeblich neuen Schrift erfolgen.

II. In materiellrechtlicher Hinsicht hat die Oberprüfstelle an ihren früheren Grundsätzen durchweg festgehalten.

1. Mit besonderem Nachdruck wird in der Entscheidung Nr. 105/107 (vom 25. Sept. 1930) — deren Gegenstand eines gewissen politischen Beigeschmacks nicht entbehrt — darauf hingewiesen, daß Werke, die wissenschaftlich oder künstlerisch von irgendwelcher Bedeutung sind, unter keinen Umständen dadurch, daß sie auf die Liste gesetzt werden, als Schund- oder Schmutzschriften im Sinne des Gesetzes gebrandmarkt werden sollen.

Wird also ein solcher wissenschaftlicher oder künstlerischer Wert der Schrift bejaht, so besteht keinerlei rechtliche Möglichkeit, das Werk nach angeblicher Schmutz- oder Schund-eigenschaft zu prüfen. Daher sind die Ausführungen in der Entscheidung Nr. 100 (vom 11. Sept. 1930) nicht recht glücklich, wo ausgeführt wird, daß, wenn auch dem Werke ein gewisser Wert als soziologische oder psychoanalytische Betrachtung beigemessen werden könnte, es zwar nicht als Schundschrift angesprochen werden könne, daß das Werk jedoch eine Schmutzschrift sei. Denn ist einmal der Wert des Werkes in künstlerischer oder wissenschaftlicher Hinsicht positiv festgestellt worden, scheidet jede Prüfung aus. Als Merkmale solchen positiven Wertes werden von der Oberprüfstelle genannt: »Die von Geist und künstlerischem Geschmack zeugende äußere Form der Darstellung« (Entscheidung Nr. 93 vom 25. März 1930), »das ungewöhnliche Darstellungstalent; die Fähigkeit zu geistreicher Zuspitzung, zuweilen Überspitzung des behandelten Problems, der Unterton seiner Ironie, die geistreichen und künstlerisch geschliffenen Formulierungen« (Entscheidung Nr. 95 vom 17. Juni 1930), »sittengeschichtliche Schilderung eines wissenschaftlich festgestellten Typs eines Sexualpathologen bestimmter Art, des sogen. Fettschisten« (Entscheidung Nr. 91 vom 11. Febr. 1930), Darstellung von ethnologischem und kulturpsychologischem Werte (Entscheidung Nr. 92 vom 11. Febr. 1930).

Mit Recht wird andererseits grundsätzlich hervorgehoben (Entscheidung Nr. 95 vom 17. Juni 1930), daß eine Schrift ausschließlich um der die Jugend gefährdenden Wirkung willen nicht auf die Liste gesetzt werden darf. Vielmehr müssen die Prüfstellen zunächst objektiv den Schund- oder Schmutzcharakter der Schrift feststellen und haben dann erst die Frage der Gefährdung der Jugend nachzuprüfen.

2. An der Bestimmung des Schundbegriffs hat die Oberprüfstelle (Entscheidung Nr. 96/98 vom 6. Mai 1930) festgehalten, insofern sie diesen Begriff erneut (negativ) dahin auslegt, daß kein Leser des Werkes durch die Lektüre literarisch bereichert wird, und sie stellt ausdrücklich in der Entscheidung Nr. 85 (?) vom 25. März 1930 fest, daß das Fehlen eines Gefährdungsmoments für die Jugend die betr. Schrift noch nicht wertvoll macht, lediglich das positive Vorhandensein dieses Gefährdungsmoments die an sich vollkommen wertlose Erzählung zur Schundschrift stempelt.